

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem zur Einführung des
Kinderbeistands das Außerstreitgesetz, die
Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das
Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden
(Kinderbeistand-Gesetz)**

Gliederung

- A. Grundsätzliches
- B. Mängel der Begleitforschung
- C. Berufsgruppen und das Pyramidensystem
- D. Justizbetreuungsagentur und Delegation
- E. Finanzierung
- F. Personalien

A. Grundsätzliches

I. Fehlende Zweckmäßigkeit

Den EBRV zufolge fühlen sich Kinder bei Obsorgeverfahren und Besuchsrechtsstreitigkeiten oft alleine gelassen, fallweise sogar von den Eltern instrumentalisiert (S. 1). Deswegen soll ein Kinderbeistand als „Sprachrohr“ des Kindes vor

Gericht die Belastung und die Zerrissenheit von Kindern in diesen Angelegenheiten minimieren (aaO).

Die Prämissen treffen zu, die Schlussfolgerung ist verfehlt.

Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten stellen für ein Kind in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes ein wichtiges bis existenzielles, ein ambivalentes bis bedrohliches Thema dar, was nicht näher erläutert werden muss. Die „Belastung und die Zerrissenheit“ des Kindes kann mittels psychologischer Beratung und Behandlung minimiert werden. Demgegenüber ist es wenig realistisch zu glauben, dass das Verschaffen eines „Sprachrohres“ zu dem Gericht eine adäquate Problembewältigungsstrategie wäre. Dieses ist im besten Fall Beiwerk des psychischen Geschehens des Kindes, im schlimmsten Fall ist das „Sprachrohr“ eine verfehlte Ersatzhandlung, welche den Blick auf die Notwendigkeit einer adäquaten psychologischen Intervention verstellt - also im Ergebnis nichts, was in Gesetzesform gegossen werden sollte.

Ähnlich verhält es sich im Falle der Instrumentalisierung des Kindes durch seine Eltern (deren Verhalten verursache die Notwendigkeit eines Kinderbeistandes, EBRV, S. 2),

welche gegebenenfalls das Wohl ihres Kindes nicht mehr gewährleisten, sodass in diesen Fällen (zwingend) gem § 2 Abs 2 JWG öffentliche Jugendwohlfahrt zu gewähren ist. Dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt „am Rande ihrer Kapazitäten“ (EBRV, S. 1) sind, erfordert den Ausbau der Jugendwohlfahrt, und nicht etwa die Schaffung von systemfremden Parallelstrukturen.

Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt können auch interessensneutral flexibler für andere Aufgaben eingesetzt werden, wenn der Bedarf an Betreuung schwankt, während bei Kinderbeiständen ein möglicherweise problematisches Wechselspiel von Angebot (Marketing, Kontaktpflege mit Richtern etc.) und Nachfrage geschaffen wird.

II. Kontraproduktive Elemente

Würde nunmehr ein weiteres Berufsbild geschaffen, wäre dieses nicht nur überflüssig, sondern es ließe auch verfahrenshinderliche Kompetenzstreitigkeiten erwarten - zusätzlich zu den an sich schon entmutigenden Berichten aus anderen Ländern, in denen sich der „Anwalt des Kindes“ (Verfahrenspfleger in Deutschland) oder der „guardian ad

litem“ (England) als „im Grunde nicht nötig“ und verfahrensverzögernd (Lempp, Gedanken zur Rechtsstellung des Kindes, in: *Lempp/Schütze/Köhnken, Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters²*, 97, 98) erweist.

Dies trifft in denkwürdiger Überzeichnung auf die Begleitung des Kindes durch den Kinderbeistand zu der Untersuchung durch den Sachverständigen gem § 104a Abs 3 AußStrG zu. Die von dem psychologischen Sachverständigen zu beantwortenden Fragen des Gerichtes erfordern nach dem State of the Art in der Regel ohnedies eine Befragung des Kindes nach dessen Willen. *Dettenborn* (Kindeswohl und Kindeswille², 100) beschreibt dies exemplarisch, wenn er den Sachverständigen fragen lässt, ob das Kind dem Richter etwas mitteilen möchte, dass der Sachverständige (im Wege des Gutachtens) dazu auch etwas in den Akt schreiben kann und so weiter (Wofür also noch weitere „Sprachrohre“ zum Gericht?).

Der Sachverständige hat aufgrund seiner universitären Ausbildung, der Fortbildung sowie der Berufserfahrung die optimalen Kenntnisse und Fertigkeiten zur kindgerechten

Erforschung von Kindeswohl und Kindeswillen. Wie man hier auf die Idee kommen kann, das Kind benötige **gegenüber dem psychologischen Sachverständigen (!)** ein Sprachrohr oder gar einen Beistand, ist völlig unerfindlich. Vielmehr ist es notwendig, dass zwischen Kind und Sachverständigem eine Vertrauensbasis geschaffen wird, bei welchem Vorgang die Anwesenheit jeder weiteren Person hinderlich ist und dem Kind unzutreffende und kontraproduktive Vorstellungen von der psychologischen Begutachtung verschafft.

Schließlich führt die Tätigkeit des Kinderbeistandes im Rahmen des vorgelegten Entwurfes zu vertraulichen Gesprächen zwischen dem Kind und dem Kinderbeistand, wobei der Kinderbeistand diese Inhalte nur dann weitergeben darf, wenn sie vom Kind „freigegeben werden“ (S. 5). Dies kann dazu führen, dass das Kind dem Kinderbeistand Maßgebliches mitteilt, diesen Inhalt aber nicht freigibt, sodass der Informationsfluss frühzeitig endet - der Sachverständige (oder gar der Richter) erfährt dann nichts davon, sodass sich hier eine weitere Gefahrenquelle für eine sachgerechte gerichtliche Entscheidung ergibt.

IV. Nivellierung nach unten

Da die Kosten des Kinderbeistandes in etwa in der Höhe eines psychologischen Sachverständigengutachtens liegen, ist zu befürchten, dass aus finanziellen Erwägungen in Einzelfällen zwar ein Kinderbeistand, nicht aber ein Sachverständiger bestellt wird. Durch diese Substitution fiele das profunde Wissen des Sachverständigen aus dem Verfahren, aber auch die Funktion des zur Objektivität - und nicht etwa lediglich dem Kindeswillen - verpflichteten Sachverständigen, was einer Nivellierung nach unten gleichkommt.

V. Zu viele Prozessbeteiligte

An dieser Stelle sei angemerkt, dass im Sorgereverfahren schon heute kaum mehr in voller Besetzung verhandelt werden kann. Erscheinen würden neben 1.) dem Richter und 2.) seinem Sachverständigen nämlich 3.) der ASt, 4.) der AStV, 5.) der AG, 6.) der AGV, im Abhängigkeit von seinem Entwicklungsstand allenfalls 7.) das Kind, nicht nur in den Ballungszentren immer häufiger zumindest ein 8.) Dolmetscher, und nun soll auch noch der 9.) Kinderbeistand hinzukommen. Zu einem 10.) zweiten Kind käme gem Art I Z 1

des Entwurfes auch ein 11.) weiterer Kinderbeistand hinzu, wofür es den Bezirksgerichten an geeigneten Räumlichkeiten mangelt. Getrennte Anhörungen, bloß schriftliche Gutachten, Schriftsätze etc. sind die unbefriedigende Realität, die durch jeden weiteren Akteur schon aus räumlichen Gründen verschärft wird.

B. Mängel der Begleitforschung

Die sogenannte Begleitforschung zu dem Modellprojekt weist keine Beschreibung der Stichprobenauswahl auf, sie enthält keine Kontrollgruppe und keine Randomisierung. Durch diese eklatanten Methodenmängel erweist sich die Begleitforschung als empirisches Nullum. Dass eine (schon in Hinblick auf einen spätere gesetzliche Verankerung ihrer Tätigkeit) hoch motivierte Person in die Familie kommt, Respekt zeigt und etwas (aus der Sicht der Laien) sinnvoll Anmutendes spricht, führt zweifellos zu einem angenehmen Gefühl, das die Probanden die Tätigkeit der Kinderbeistände als wünschenswert erleben lässt. Dass es erleichternd ist, wenn ein familienrechtliches Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, ist auch einleuchtend. Aus den

angesprochenen methodischen Gründen vermag die Begleitforschung jedoch nicht, einen spezifischen Effekt nachzuweisen. Insbesondere stehen diese methodischen Mängel der Begleitforschung jeder Aussage über eine Gleichwertigkeit oder gar Überlegenheit des Kinderbeistandes gegenüber der gesetzlich gebotenen Tätigkeit der Jugendwohlfahrt, der Tätigkeit der psychologischen Sachverständigen (die man, wenn man wollte, auch öfter heranziehen könnte) oder sonst irgendeiner anderen etablierten Tätigkeit entgegen.

Der Realitätscheck scheitert freilich schon daran, dass die Eltern für die Tätigkeiten der Kinderbeistände in dem Modellprojekt kein Entgelt zu entrichten hatten, während nach dem Gesetzesentwurf $2 \times € 500,00 = € 1.000,00$ zu entrichten sind. Dass es keinen Unterschied für das jeweilige System Familie mache, ob € 1.000,00 zu entrichten sind, oder ob der Kinderbeistand gratis vorbeikommt, kann nicht sinnvoll behauptet werden. Vielmehr ist es in der familiengerichtlichen Praxis häufig so, dass das Einkommen der Parteien in Verbindung mit diesem oder jenem Sparbuch

die Grenzen der Verfahrenshilfe nur soweit übersteigt, dass ein Auf oder Ab von € 1.000,00 noch immer substantielle Bedeutung hat. Diesfalls können Gebührevorschreibungen in solchen Höhen ein bedeutsamer Stressor für die Beteiligten sein, der unberechenbare Probleme erzeugt (die Finanzierungsfrage wird noch unter anderen Gesichtspunkten zu diskutieren sein).

Somit darf die Begleitforschung nicht als Beweis für die Sinnhaftigkeit des Gesetzesentwurfes herangezogen werden.

C. Berufsgruppen und das Pyramidensystem

Art I Z 1 des Entwurfes nennt lediglich „geeignete Personen“ als mögliche Kinderbeistände, was gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt.

Nach den EBRV ist „klar“ (S. 5), dass die Arbeit für die Kinder nur funktionieren kann, wenn die Kinderbeistände über entsprechende Erfahrung und Ausbildung verfügen (aaO). Da der Kinderbeistand nach dem Wortlaut des Gesetzes das Kind auch „über den Gang des Verfahrens zu informieren“ hat, kommen ausschließlich Personen mit abgeschlossenem

juristischem Studium in Betracht, weil niemand ohne dieser Qualifikation behaupten kann, er könne das Prozessgeschehen zutreffend (erfassen und) erklären.

Nach den EBRV haben sich die Qualifikationen der im Modellprojekt aufgetretenen Personen bewährt (was eben gerade nicht erwiesen ist: siehe Punkt B.), sodass nunmehr durch Erlass einige Berufsgruppen genannt werden.

Dabei ist - abgesehen davon, dass ausgerechnet Juristen nicht genannt werden - unerfindlich, warum hier mehr Berufsgruppen zugelassen werden sollen, als für die **psychologische Sachverständigentätigkeit** qualifiziert sind.

Dann aber soll normiert werden, dass sich die Anwärter durch die **Absolvierung eines einheitlichen Curriculums** „Zusatzqualifikationen und Spezialkenntnisse“ insbesondere (!) in den Bereichen Familien-, Jugendwohlfahrts- und Verfahrensrecht (Grundlagen) sowie diverser psychologischer Bereiche aneignen „müssen“ (S. 5).

Hier dürfte gefährliches Halbwissen erzeugt werden.

Ansonsten wird deutlich, dass hier so eine Art Pyramidensystem geschaffen werden soll. Wie etwa im Bereich der Psychotherapie und der Mediation werden diverse „Anbieter“ auftreten, die um einige tausend Euro ihr Curriculum verkaufen wollen.

Nicht nur, dass man in keinem Curriculum Rechtskenntnisse vermitteln kann, die zu rechtsberatender Tätigkeit (Entwurf: über den Gang des Verfahrens informieren, EBRV S. 5: Pflicht, „das Kind über seine Rechte zu informieren“, „Fragen des Kindes zum Verfahren zu beantworten“), qualifizieren. Durch die zwingende Bezahlung solcher Curricula gerät der Kinderbeistand zunächst einmal in ein finanzielles Haben. Bis dahin verdienen erst einmal ausschließlich die Verkäufer der Curricula. Ob der Kinderbeistand seine finanziellen Auslagen jemals einspielen können wird, hängt davon ab, wie oft er seine Tätigkeit an den Mann bringt. Bezüglich der Mediation (alleine in Wien gibt es schon mehr als 1300 Mediatoren) kursiert der Satz: **„Ich kenne niemanden, der von Mediation leben kann, aber einige, die von Mediationsausbildung leben können“**. Dieses

Schicksal droht auch den Kinderbeiständen, weil die Zugangsvoraussetzungen hier noch weiter sind als bei der Mediation.

Im Übrigen stehen bei den Zugangsberufen die Ausbildung zum Sozialarbeiter, bloße Studienabschlüsse (Pädagogik, Bildungswissenschaften oder Psychologie) neben der Ausbildung zum Klinischen Psychologen (Studium zzgl. postgradueller Weiterbildung), wodurch sich gravierende Ausbildungsunterschiede ergeben.

Wie ich oben gezeigt habe, ist in den Fällen, in denen nach dem Entwurf ein Kinderbeistand geschaffen werden soll, in Wahrheit psychologische Beratung und Behandlung indiziert. Dies scheinen auch Kinderbeistände des Modellprojektes so erlebt zu haben, denn sogar in der Begleitforschung wird berichtet, dass die Kinderbeistände nicht bloß Ansprechpartner und Informanten zu dem Verfahren waren, sondern dass sie aktiv interveniert haben. So stellt *Horak* (Auf Wiedersehen, Hannes-Papa!, *iFamZ* 2008, 282, 284) bei einem Kind, das vor der Begegnung mit seinem Vater ausschließlich positive Eigenschaften des Vaters geäußert

hat, fest: „Die negativen und aggressiven Strebungen von Jan seinem Vater gegenüber fehlen also noch“. In diesem Bericht über die tatsächliche Tätigkeit eines Kinderbeistandes im Modellprojekt wird dann eine der Psychologie nachgeahmte Intervention beschrieben, sodass sich die Einstellung des Kindes über mehrere weitere Treffen (mit dem Kinderbeistand, nicht dem Vater) bis hin zum tatsächlichen Wiedersehen mit dem Vater verändert. Solches ist einerseits für die psychische Gesundheit des Kindes bedenklich, wenn die psychologische Qualifikation fehlt, und andererseits sind solche Interventionen für das Gerichtsverfahren höchst problematisch, weil im Nachhinein kaum eruierbar ist, aufgrund der Handlungen welcher Personen das Kind nun diese oder jene Willensmerkmale aufweist - mit anderen Worten, wann welche Vorstellungen des Kindes induziert worden sind, sodass die Feststellung des Kindeswillens durch die Tätigkeit allzu motivierter Kinderbeistände auch in dieser Hinsicht erschwert werden kann.

Darauf hingewiesen sei, dass der berichtete Fall (*Horak, Auf Wiedersehen, Hannes-Papa!*, iFamZ 2008, 282) in einem

zwischen den Eltern abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich endet, demzufolge das Kind seinen Vater regelmäßig sehen soll, und zwar „vorerst“ (S. 284) in Begleitung der Mutter und **des Kinderbeistandes**, was als Überschreitung der durch den Entwurf gesetzten Grenzen der Rolle eines Kinderbeistandes zu werten wäre.

Da keinerlei Inkompatibilitätsvorschriften intendiert sind, besteht Anlass zur Befürchtung, dass so mancher Kinderbeistand einen Rollenwechsel vornimmt, um einigen seiner Familien erhalten zu bleiben, oder dass Kinderbeistände Empfehlungen zur Inanspruchnahme von Leistungen bestimmter nahestehender Dritter abgeben.

D. Justizbetreuungsagentur und Delegation

Nach den EBRV soll die Justizbetreuungsagentur als Vermittlungsstelle der Kinderbeistände dienen (S. 7). Dass sie sich „wiederum Trägerorganisationen bedienen“ können soll, macht sie zur überflüssigen Zwischenstufe, die unnötige Kosten verursacht.

Zunächst ist zu befürchten, dass ausgerechnet jene Gruppierungen als „Trägerorganisation“ anerkannt werden, welche auch die zwingend erforderlichen Curricula verkaufen. Dadurch entstehen Machtzentren, die dem freien Wettbewerb und dem öffentlichen Interesse widersprechen.

Ferner kann das Gericht nur jene Personen als Kinderbeistand einsetzen, die auf die genannten Weisen namhaft gemacht worden sind. Wenn die Justizbetreuungsagentur mit Trägerorganisationen kontrahiert, gibt der Staat die Kontrolle über die als Kinderbeistände agierenden Personen aus der Hand, was eine verfassungswidrige Beleihung im Erlasswege wäre und zwangsläufig mit einem gewissen Maß an der Rechtspflege abträglicher Freunderlwirtschaft verbunden wäre: Würde ein Verkäufer des Curriculums jemanden, der tausende Euro für das Curriculum bezahlt hat, am Ende doch nicht in die Liste nehmen?

E. Finanzierung

Nach dem Entwurf soll jede Partei (gemeint: AST und AG, nicht aber das Kind oder seine Geschwister) € 500,00 zu

entrichten haben, also sind in Summe € 1.000,00 zu entrichten.

Dass dieser hohe Betrag unabhängig von den tatsächlich erbrachten Leistungen des Kinderbeistandes zu entrichten ist, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Ein durchschnittliches Verfahren nach § 104a AußStrG neu kann mit

<i>Tätigkeit</i>	<i>Stunden</i>
Aktenstudium	1,00
Vorgespräch	1,00
Note an das Gericht	0,50
Verhandlungsbegleitung	2,00
Nachbesprechung	1,00
Studium der Entscheidung	0,50
<u>Endbesprechung</u>	<u>1,00</u>
Summe	7,00

angenommen werden. Nähme man selbst den doppelten Aufwand mit 14,00 Stunden an, so entspräche der Kostenersatz immer noch einem Betrag von über € 70,00 pro Stunde. Dies liegt immer noch weit jenseits dessen, was ein Sozialarbeiter oder eine Person mit Studienabschluss der Pädagogik erfahrungsgemäß pro Stunde erwirtschaften kann, wobei mittels Buchsachverständigen zu erhellen wäre, was die in diesem Zusammenhang auftretenden Gruppierungen wie etwa die

„psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberater“ von FIGDORS „Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik (AAP)“ auf dem freien Markt pro Stunde erwirtschaften können, um davon angemessene Beträge abzuleiten.

§ 158 des deutschen FamFG normiert für den Verfahrensbeistand eine einmalige Vergütung von € 350,00 in jedem Rechtszug, was als Kostenersatz weit angemessener scheint.

Auffällig ist auch, dass der Entwurf nur die Pauschalgebühr von € 1.000,00 enthält, das heißt die Regelung des Betrages, welchen die Parteien an die Republik zu leisten haben. Wieviel der Kinderbeistand erhalten soll, ist in diesem Entwurf nirgends geregelt. Es ist damit zu rechnen, dass

- a. direkte Verträge zwischen Kinderbeiständen und der Justizbetreuungsagentur vermieden werden und allenfalls zu Stundenlöhnen abgeschlossen werden, die eine erhebliche Lücke eröffnen zwischen den € 1.000,00, die die Parteien an den Staat zu leisten haben und dem Betrag, den der Staat dann an den Kinderbeistand weitergibt, sodass der Staat an den

Einsätzen der Kinderbeistände kräftig mitnascht und

- b. die Justizbetreuungsagentur Verträge mit Trägerorganisationen abschließt und den Trägerorganisationen gewisse Beträge überweist, von denen ein ansehnlicher Teil von den Trägerorganisationen selbst als „Verwaltungsaufwand“ einbehalten wird, während nur ein Teil an die persönlich tätigen Kinderbeistände abgegeben wird. Dies würde die an sich schon zu befürchtenden Machtkonzentrationen bei den Trägervereinen weiter zuspitzen. Diese würden dann nicht nur die verpflichtenden Curricula verkaufen und die Listen kontrollieren (Kinderbeistände „namhaft machen“), sondern im Wege dieser Verträge mit der Justizbetreuungsagentur auch laufend an den Ausgebildeten weiterverdienen.

F. Personalia

Bereits zwei Tage nach Einlangen des Gesetzesentwurfes in der Parlamentsdirektion, also nicht nur vor

parlamentarischer Beschlussfassung, sondern sogar vor jeglicher Stellungnahme im Begutachtungsverfahren, publizierte der Linde-Verlag eine Seminarankündigung (<http://www.lindeverlag.at/verlag/seminare/RE202143/folder>):

Am 11.11.2009 würden Dr. Peter **B A R T H (BMJ)** und Mag. Judith **B A R T H-RICHTARZ (psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberaterin, also Absolventin des AAP; publiziert gemeinsam mit FIGDOR)** zum Thema

„Der Kinderbeistand - nun Gesetz!“

sprechen. Ein Ruhmesblatt für den österreichischen Parlamentarismus ist das wirklich nicht.

Sollte der Gesetzesentwurf so beschlossen werden, würde es mich im Übrigen aufgrund des Gesamtbildes dieses Entwurfes, seiner Vorgeschichte und der offensichtlichen Verbindungen der Akteure wundern, wenn FIGDORS **AAP** nicht als Verkäufer von Pflichtcurricula oder gar als Trägerorganisation vom **BMJ** bzw. der Justizbetreuungsagentur akkreditiert würde.

Vysloucil, e.h.